

welschenrohr

***Gemeindeordnung
Einwohnergemeinde Wel-
schenrohr***

vom 01. Januar 2017

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -
beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

§ 2

¹ Die Einwohnergemeinde Welschenrohr ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 08. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;

- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeithliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energie- und Wasserversorgung sowie die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, die den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Haushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4

¹ Wer in einer Einwohnergemeine Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere (Heimatschein, Heimatausweis, Wohnsitznachweis) zu hinterlegen und den Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse zu erbringen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2. Datenschutz

§ 5

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz sowie nach dem Geschäftsreglement Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 6

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat
 2. die Kommissionen

- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 7

Die Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 8

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 9

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind den Behördenmitgliedern zuzustellen oder während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 10

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

3.1.5.1. Gemeindeversammlung

§ 11

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.5.2. Gemeinderat

§ 12

Das Protokoll des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates, Inhalt der Wortmeldung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

3.1.5.3. Übrige Behörden

§ 13

In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert wird.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 14

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§ 15

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 16

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 17

Wer stimmberechtigt ist kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Motion

§ 18

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen.

3.2.1.3 Postulat

§ 19

Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen ist.

3.2.1.4. Verfahren

§ 20

¹ Die Motion und das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

² Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

- ³ Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung zu traktandieren und mündlich zu begründen.
- ⁴ Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.
- ⁵ Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
- ⁶ Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines Postulates ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

3.2.1.5. Dringlichkeit

§ 21

- ¹ Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.
- ² Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.
- ³ Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 20 Abs. 6 zu verfahren.

3.2.1.6. Stand hängige Vorstösse

§ 22

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten.

3.2.1.6.1. Interpellation

§ 23

- ¹ Die Interpellation wird beantwortet von:
 - a) dem Gemeindepräsidenten
 - b) einem Behördenmitglied
 - c) einem Mitglied der Verwaltung
- ² Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

3.2.1.6.2. Petition

§ 24

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.7. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 25

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.8. Obligatorische Urnenabstimmung

§ 26

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) die Ausgabe 5 Mio. Franken brutto übersteigt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.9. Urnenwahlen

§ 27

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§ 28

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter

- dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
 - c) sie beschliesst:
 - 1. das Budget und den Steuerfuss;
 - 2. die Jahresrechnung;
 - 3. Spezialfinanzierungen;
 - 4. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 Gemeindegesetz zu anderen Zwecken zu verwenden;
 - 5. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt;
 - 6. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen;
 - 7. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 - 8. Namen und Wappen der Gemeinde;
 - d) sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlichrechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
 - e) sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

3.2.2.2. Verfahren

§ 29

- ¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- ² Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.
- ³ Nebst seinem Hauptauftrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.
- ⁴ Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

3.2.2.3. Versammlungsleitung

§ 30

- ¹ Der Gemeindepräsident sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt Personen, welche die Verhandlung stören, wegzuweisen.
- ² Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 31

Der Gemeinderat zählt 9 Mitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 32

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden.

³ Er hat insbesondere:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) die Schlussabrechnung über Investitionskredite zu genehmigen;
- g) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;
- h) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindeordnung wahrzunehmen;
- i) die Gemeinde nach Aussen zu vertreten.

3.2.3.3. Finanzkompetenzen

§ 33

Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) neue einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu 50'000 Franken;
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu 20'000 Franken;
- c) Genehmigung von Nachtragskrediten im Einzelfall bis zu 50'000 Franken;
- d) Erwerb und Verkauf von Land und Liegenschaften im Einzelfall bis zu 500'000 Franken;
- e) Genehmigung von Beteiligungen und Darlehen an Dritte sowie Eventualverpflichtungen im Einzelfall bis zu 50'000 Franken, im Maximum 100'000 Franken pro Jahr.

3.2.3.4. Ressortsystem

§ 34

¹ Der Gemeinderat teilt seinen Aufgabenbereich in Ressorts auf. Er nimmt zu Beginn der Amtsperiode die Ressortverteilung vor. Die Ressortleiter sind berechtigt, den Sitzungen der ihrem Ressort zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen, sofern sie nicht selbst stimmberechtigtes Mitglied sind.

² Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) Verwaltung, Personal
- b) Finanzen
- c) Bildung, Freizeit
- d) Sicherheit
- e) Soziales
- f) Umwelt
- g) Gemeindewerke
- h) Bauwesen, Ortsplanung
- i) Information, Kultur

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§ 35

¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

- a) Wahlbüro – 7 Mitglieder / 3 Ersatzmitglieder
- b) Finanzkommission – 7 Mitglieder
- c) Baukommission – 5 Mitglieder
- d) Werkkommission – 7 Mitglieder
- e) Natur-, Umweltschutz- und Gesundheitskommission – 5 Mitglieder
- f) Liegenschaftskommission – 5 Mitglieder
- g) Kulturkommission – 5 Mitglieder
- h) Flüchtlingskommission – 5 Mitglieder
- i) Standort- und Wirtschaftsförderungskommission – 5 Mitglieder
- j) Sportplatzkommission (s. Abs. 2)
- k) Feuerwehrkommission (s. Abs. 3)

² Die Sportplatzkommission setzt sich zusammen aus Vertretern von Sportvereinen und einem Vertreter der Lehrerschaft.

³ Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) Sämtliche Offiziere
- b) Fourier
- c) Magazinchef

- d) EA Chef
- e) VA Chef

- ⁴ Der Finanzverwalter gehört von Amtes wegen der Finanzkommission mit beraten der Stimme an.
- ⁵ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ⁶ Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
- ⁷ Es ist auch Wahlbüro für Urnenabstimmungen und Wahlen in der Bürgergemeinde Welschenrohr sowie der römisch-katholischen Kirchgemeinde.

4.2. Befugnisse und Aufgaben der Kommissionen

4.2.1. Aufgaben der Kommissionen

§ 36

- ¹ Die Aufgaben der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse.
- ² Der Gemeinderat umschreibt im Pflichtenheft die Aufgabe der Kommission näher und legt insbesondere die einzelnen Zuständigkeiten fest.

4.2.2. Finanzkompetenzen der Kommissionen

§ 37

- ¹ Die Kommissionen sind befugt, über die im Budget vorgesehenen Ausgaben, die ihren Sachbereich betreffen, selbständig zu verfügen.
- ² Die Kommissionen haben sich bei der Vergebung von Arbeiten und Aufträgen an das kommunale Submissionsreglement zu halten.
- ³ Investitionen vergibt der Gemeinderat auf Antrag der Kommissionen.

4.2.3. Nichtständige Kommissionen

§ 38

- ¹ Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können für besondere Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Die Mitgliederzahl und die Obliegenheiten werden im Erneuerungsbeschluss festgelegt. Soweit darin keine besonderen Zusammensetzungen angegeben sind, gilt der politische Verteiler wie für die ordentlichen Gemeindekommissionen.

5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 39

¹ Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident
- b) Inventurbeamter
- c) Friedensrichter

² Sämtliche anderen Gemeindebediensteten sind Angestellte.

³ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse und Teilzeitpensen bis 30 % können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

5.2. Gemeindepräsident

§ 40

¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

² Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

³ Der Gemeindepräsident verfügt über folgende Finanzkompetenz: für einmalige Ausgaben bis zu 2'000 Franken.

5.3. Gemeindeschreiber

§ 41

¹ Die Ämter des Gemeindeschreibers und des Finanzverwalters können in Personalunion geführt werden.

² Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

5.4. Finanzverwalter

§ 42

Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

5.5. Weitere Beamten oder Anstellungen

5.5.1 Inventurbeamter

§ 43

Der Gemeinderat kann die Aufgabe des Gemeindepräsidenten als Inventurbeamten einem speziellen Inventurbeamten mit eigener Verantwortung übertragen.

5.6. Pflichtenhefte

§ 44

Der Gemeinderat erlässt für alle Angestellten Funktionspflichtenhefte.

6. Finanzhaushalt

6.1. Internes Kontrollsystem

§ 45

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2. Gemeindevermögen

§ 46

¹ Das Gemeindevermögen ist für öffentliche Aufgaben zu verwenden. Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist.

² Das Gemeindevermögen sowie das Vermögen der Unternehmungen und Anstalten der Gemeinde ist, soweit es nicht für den laufenden Betrieb verwendet wird, ertragsbringend anzulegen.

³ Das Anlagerisiko ist angemessen und zweckmässig zu verteilen.

6.3. Finanzplan

§ 47

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan. Dieser ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

6.4. Budget

§ 48

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 15. November zu unterbreiten.

6.5. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 49

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die 50'000 Franken übersteigen und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 10'000 Franken übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.6. Rechnungsprüfung

§ 50

¹ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

² Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

6.7. Verbindlichkeit

§ 51

¹ Die im Budget festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich.

² Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der Erfolgsrechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert.

6.8. Nachtragskredit

§ 52

¹ Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.

² Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht vorhersehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis zu bringen.

7. Beschwerderecht

§ 53

- ¹ Wer stimmberechtigt ist oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- ² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse hat.
- ³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen
 - a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeinderat oder an der Urne gefasst wurden;
 - b) die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
 - c) Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
 - d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen;
 - e) Disziplinar massnahmen;
 - f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
 - g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.
- ⁴ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.
- ⁵ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 54

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 09. September 2013 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

8.2. Inkrafttreten

§ 55

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Welschenrohr beschlossen am 12. Dezember 2016.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin

Stefan Schneider

Beatrice Fink

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 17. Februar 2017

Änderungen bei § 33 mit Inkrafttreten per 01.01.2018 genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 25. Januar 2019.